

## Foyer und Hörbücher modern gestaltet

Investitionen in die **STADTBIBLIOTHEK OSCHATZ** zahlen sich aus

Die Oschatzer Stadtbibliothek hat einen neuen modernen Eingangsbereich. Tresen und Sitzgelegenheiten sind neu, so dass das bisher sehr gemütliche Foyer jetzt groß und hell wirkt.

Dazu trägt auch die frische Farbe an den Wänden sowie die Fototapete mit einer Meeransicht bei. „Wir wollten für die Besucher das Urlaubsge-

fühl verlängern und sie in gute Stimmung für ein schönes Buch bringen“ meint Bibliotheksleiterin Anett Hacker ausgenutzt. Die Hörbücher sind jetzt in 28 übersichtlichen Holzboxen einsortiert, so dass die Nutzer in aller Ruhe die verschiedenen Kategorien wie Krimis, Fantasy oder Klassiker durchstöbern können. Die aktuellen Zeitschriften finden

nach wie vor ausreichend Platz im Foyer.

Neu ist das Angebot der Bibliothek ab Oktober, Filme zu streamen. Mit dem Nutzeroausweis können am Fernseher, Handy oder anderen Geräten hochwertige Literaturverfilmungen, Kinderfilme und andere anspruchsvolle Filme angesehen werden.



Leiterin Anett Hacker ist sehr stolz auf den neuen Empfangstresen und in den Kästen sind jetzt übersichtlich die Hörbücher zu finden. Fotos: Stadt Oschatz



Die Grashüpfer haben mit Schwung und Freude das neue Schuljahr begonnen. Foto: Burkhardt /SV

## Ein Willkommensfest im Hort

Bei den „**GRASHÜPFERN**“ ist man mit Schwung ins neue Schuljahr gestartet

**OSCHATZ.** Zu Beginn eines jeden Schuljahres begrüßt der Hort „Zum Grashüpfer“ die neuen Kinder mit einem traditionellen Willkommensfest im Hortgarten der Einrichtung. Am 6. September versammelten sich alle Kinder auf dem

Sportplatz der Grundschule, wobei jeder Erstklässler einen Ballon mit einem Brief in die Luft steigen ließ.

Im weiteren Verlauf des Tages gab es ein umfangreiches Angebot an Kreativ-, Konzentrations- und Knobelspielen sowie

drei verschiedenen Hüpfburgen. Hierfür bedankt sich die Einrichtung bei der Freizeitinsel Riesa, welche bei den Beschäftigungsangeboten mitgewirkt hat. Ein weiteres Dankeschön richtet sich an die Eltern der Kinder, welche mit selbst geba-

ckenen Kuchen die Einrichtung unterstützen konnten. Der Hort „Zum Grashüpfer“ wünscht allen Kindern sowie Eltern ein schönes neues Schuljahr in guter Zusammenarbeit sowie tollen Hortnachmittagen.

## Gesucht ... und gefunden?

Folgende Gegenstände wurden von 1. Januar bis 30. Juni diesen Jahres **IM FUNDBÜRO ABGEGEBEN:**

- Zwei Schlüssel mit einem Filzanhänger;
- zwei Schlüssel mit einem Heizungsentlüfter;
- ein Schlüsselbund mit zwei Schlüsseln;
- eine Geldbörse;
- ein Fahrrad Marke Giant Touren (schwarz/weiß);
- ein Fahrrad Marke Cone 2.0 (schwarz/rot);
- ein Trekking-Fahrrad Marke Mifa (rot);
- ein Schlüsselbund mit Obi-Band;
- ein Schlüssel mit braunem Band;
- zwei Schlüssel mit Kauflandchip;
- zwei Schlüssel (Schuppen + Garage);
- ein Schlüssel mit Dino Anhänger;
- ein paar Handschuhe;
- ein Schlüssel mit Code Card;
- ein Schlüsselbund mit einem Apfel vom ASB;
- ein Chip L+S (schwarzes Leder);
- ein Schlüssel mit gelbem Band;
- ein Damenschal;
- ein Schlüssel mit Karabiner;
- ein Schlüsselbund;
- ein Kinderfahrrad (rot);
- ein Schlüssel mit 2...;
- ein Fahrrad Marke Carver (schwarz/orange);
- ein Samsung Handy (A50);
- ein Handy Marke Redmi;
- ein Mountainbike (orange/silber);
- ein Autoschlüssel Renault.

☐ Innerhalb einer Frist von 6 Monaten, beginnend mit dem Fundeingang, ist der Anspruch des Verlierers geltend zu machen, danach kann der Finder Anspruch auf den Fundgegenstand erheben.

Bitte melden Sie sich im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Neumarkt 1, 04758 Oschatz, Telefon 970-282.

## Bereitschaftsmittwoch für Alleinerziehende



**08 - 18 Uhr & 18.30 - 21.30 Uhr\***

Kind schläft? Kind ist gerade in der Kita oder Schule? Ich habe gerade jetzt den Nerv und ggf. die Zeit? Fragen zu alleinerziehendenspezifischen Themen? Auskünfte, Beratung, Erstkontakt? Erfahrungsaustausch, Vernetzung? Persönliche Ansprechpartner\_innen?

**ANrufen + ANschreiben + ANsehen + ANklicken**

**ANrufen** 0176.87832288 (08.00 - 18.00 Uhr\*)  
**ANschreiben** WhatsApp 0176.87832288 (08.00 - 18.00 Uhr\*)

**ANgerufen werden oder ANsehen**  
 www.alleinerziehend-mittwoch.de (18.30 - 21.30 Uhr\*)

**ANklicken** www.alisa-sachsen.de (00.00 - 24.00 Uhr)



Plattform: ALISA Sachsen  
 www.alisa-sachsen.de



Träger: Selbstbestimmte Handlungsstrategien und Initiativen für Alleinerziehende (SHIA) e. V.  
 Landesverband Sachsen  
 Sasstr. 2  
 04155 Leipzig



Dieses Projekt wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

\*vorbehaltlich Feiertage, Krankheit, Terminüberschneidungen

**45 Euro** sind Ihnen **sicher!**



**Wir checken Ihre Versicherungen**  
 Wir meinen, dass Sie bei einem Wechsel von mindestens drei Versicherungen – z. B. Ihrer Hausrat-, Haftpflicht- und Unfallversicherung – zur HUK-COBURG mindestens 45 Euro im Jahr sparen.

Sollte die HUK-COBURG nicht günstiger sein, erhalten Sie einen

**Vertrauensmann**  
**Manfred Hempel**  
 Tel. 03435 927398  
 Mobil 0171 1920035  
 manfred.hempel@hukvm.de  
 Wilhelm-Pieck-Str. 1  
 04758 Oschatz  
 Öffnungszeiten finden Sie unter  
 huk.de/vm/manfred.hempel

45-Euro-Amazon.de-Gutschein – als Dankeschön, dass Sie verglichen haben.

**Kommen Sie vorbei – wir freuen uns auf Sie!**  
 Mehr Informationen und Teilnahmebedingungen finden Sie unter HUK.de/check

**Vertrauensmann**  
**Rolf Däumer**  
 Tel. 034362 239188  
 Mobil 0174 2552763  
 rolf.daumer@hukvm.de  
 Dorumer Str. 5  
 04769 Mügeln  
 Ablaß  
 Öffnungszeiten finden Sie unter  
 huk.de/vm/rolf.daumer



# Sommerfest und Abschied vom Kindergartenjahr

Dies waren die Höhepunkte der **KINDERTAGESSTÄTTE KUNTERBUNT**



Viel Spaß, Abwechslung und auch Genuss hatte das Kindergartenjahr bei „Kunterbunt“ zu bieten. Foto: Stadt Oschatz

Die Kita Kunterbunt feierte gleich zwei große Feste, die zeigten, dass trotz der langen Zeit ohne Veranstaltungen das Feiern nicht verlernt wurde. Den Auftakt war ein „kunterbuntes“ Sommerfest.

Für die Eltern war der schönste Part das Programm, für welches alle Kinder in ihren Gruppen kleine Darbietungen einstudiert hatten. Für die Kinder war neben den Tanzschritten und kleinen Texten die größte Herausforderung vor den Augen der Eltern die Bühne zu betreten. Mit handgemachten Kostümen und kleinen Choreographien sorgten alle Gruppen für Applaus der stolzen Eltern. Ehrengast war an diesem Nachmittag das Maskottchen Oschgar. Für Kinder und ihre Familien war es ein liebevoll organisiertes Fest und eine Gelegenheit, gemeinsam zu feiern. Auch die Feuerwehr und die Verkehrswacht waren vor Ort und sorgten für viel Spaß und Abwechslung. Viele Familien steuerten Kuchen für das Buffet bei und so gingen am Ende des Tages alle mit vollen Bäuchen und

einem Lächeln auf den Lippen heim.

Das nächste Fest ließ dann auch gar nicht lange auf sich warten, denn so wie sich das Schuljahr dem Ende zuneigt, machen sich die neuen Schulanfänger bereit für ihren Einstieg in das Schulleben. Während des bunten Programms, in dem die Kinder nach ihren Vorlieben und Talenten dem Publikum aus Eltern, Geschwistern und Großeltern ihr Können zeigen konnten, rollten so manche Tränen über die Gesichter. Für die kleinen Gäste gab es neben selbst gestalteten Spielen auch die Klassiker, wie Kinderschminken und Dosenwerfen und ein gigantisches Dartspiel. Damit auch die Kita eine Erinnerung an die Schulanfänger hat, hatten die Eltern ein besonderes Geschenk. Ein großer Aufsteller aus Holz, gefertigt in der Lebenshilfe in Oschatz, zielt nun den Eingangsbereich der Kita und auch wenn die Schulanfänger im kommenden Jahr schon die Schulbank drücken, hat die Kita noch eine Erinnerung an sie.

## Die Heizung ist saniert

Förderung macht **MODERNISIERUNG IN GRUNDSCHULE BÜCHERWURM** möglich

Das Haus 2 der Grundschule Zum Bücherwurm hat nicht nur eine neue Lüftungsanlage erhalten, sondern dank einer Förderung des Bundes wurde auch die Heizung modernisiert.

„Die vorhandenen Raumheizung wurde unter Einbezug vorhandener Bauteile zur Durchführung hydraulischer Abgleich sowie die Durchführung hydraulischer Abgleich in Haus 2 ertüchtigt,“ erklärt Stadtbauamtsleiter Torsten Heinrich.

Die Fördermittel kamen aus Mitteln des Energie- und Klimafonds (EKf) für Maßnahme der Heizungsoptimierung gemäß Nr. 5.4 der Richtlinie nach §§ 23,44 Bundeshaushaltsordnung. Der Zuschuss betrug 15 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Gefördert durch:



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

## Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

	<b>Meißen</b>	Nossener Straße 38	03521/452077
	<b>Krematorium</b>	Durchwahl	453139
	<b>Nossen</b>	Bahnhostraße 15	035242/71006
	<b>Weinböhl</b>	Hauptstraße 15	035243/32963
	<b>Großenhain</b>	Neumarkt 15	03522/509101
	<b>Riesa</b>	Stendaler Straße 20	03525/737330
	<b>Radebeul</b>	Meißner Straße 134	0351/8951917

www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft

## BEKANNTMACHUNGEN

### Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz über die Benutzung von Sportanlagen (Nutzungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist i. V. m. §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz auf seiner Sitzung vom 24.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 – ZWECKBESTIMMUNG

(1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Sportstätten, deren Eigentümer die Stadt Oschatz ist.

Das sind: Sporthalle Grundschule „Collmblick“, Sporthalle Robert-Härtwig-Schule, Sporthalle West, Döllnitzsporthalle, Rosental-sporthalle, Oschatzer Sportstadion mit Kunstrasenplatz, Tennisanlage, Sportplatz Merkwitz, Sportplatz Mannschatz

(2) Die Sportplätze Merkwitz, Mannschatz, das Oschatzer Sportstadion sowie die Tennisanlage werden auf der Grundlage von Nutzungsverträgen durch Oschatzer Vereine unterhalten. Die Vergabe von Nutzungszeiten an Dritte erfolgt durch den jeweiligen Verein, der auch Entgelte im Rahmen des Nutzungsvertrages mit der Stadt Oschatz erheben kann.

(3) Die Sportanlagen dienen dem Schulsport, dem Übungs- und Wettkampfbetrieb von Sportvereinen, dem Freizeitsport und der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen. Eine Nutzung zu nicht sportlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich. Das Sozial- und Ordnungsamt kann in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung Sonderveranstaltungen genehmigen.

#### § 2 – ÜBERLASSUNG

(1) Die Sportstätten werden den Schulen, Kindertageseinrichtungen und Vereinen nach einem Belegungsplan überlassen. Dabei werden Schulen und Kindertageseinrichtungen vorrangig berücksichtigt. Grundlage der Beantragung von Nutzungszeiten durch Oschatzer Vereine ist die jährliche Bestandserhebung der Mitglieder nach Abteilungen im Kreissportbund Nordsachsen.

(2) Die Benutzung der Sporthallen an Wochenenden, Feiertagen und während der Sommer- und Weihnachtsferien ist in der Regel nur für die Döllnitzhalle und Rosentalhalle möglich, wenn es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.

(3) Anträge auf Benutzung von Sportstätten sind unter Verwendung der Formulare für regelmäßige Nutzungen bis zum 15.6. des lfd. Jahres für das folgende Schuljahr (Anlage 1), a. für einmalige Nutzungen bis 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn (Anlage 2), b. für Nutzungen an Wochenenden oder in den Schulferien mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Anlage 3) zu stel-

len. In der Belegungszeit sind Zeiten der Vor- und Nachbereitung des Trainings, des Wettkampfes bzw. der Veranstaltung enthalten. Für die letzte Trainingszeit an Wochentagen wird eine Nachbereitungszeit von 30 Minuten gewährt. Die Bestätigung der Nutzungszeit unter a. erfolgt mit Benalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz auf seiner Sitzung vom 24.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

(4) Regelmäßige Nutzungen sind zusammenhängende Nutzungen über den Zeitraum eines Schuljahres bzw. Saisonnutzungen für die Sportarten Fußball, Handball und Leichtathletik. Beantragte Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Aufgrund einer effektiven Auslastung der Sportstätten muss die Mindestzahl der Sportlerin der Döllnitz- und Rosentalhalle 12, in allen anderen Hallen 9 Sportler betragen. Im Trainingsbetrieb ist die Nutzung der Rosentalhalle mit max. 3 Übungsgruppen gleichzeitig auf den getrennten Feldern möglich.

(6) Ein Anspruch auf bestimmte Belegungszeiten oder Sporteinrichtungen besteht nicht. Die Vergabe erfolgt von Amts wegen nach dem Zeitpunkt der Beantragung. Bei Überschneidungen beantragter Nutzungszeiten sind Kinder und Jugendliche bis 20.00 Uhr vorrangig zu berücksichtigen. Entsprechend der vorhandenen Kapazitäten kann bei Einverständnis aller Beteiligten über Änderungen des Belegungsplanes entschieden werden.

(7) Dem Sozial- und Ordnungsamt bleibt vorbehalten, ungeachtet der erteilten Nutzungserlaubnis die Benutzung zeitweise auszuschließen bzw. einzuschränken, insbesondere, wenn Sonderveranstaltungen stattfinden, eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist, die Anlage reparaturbedürftig ist, Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.

(8) Die Nutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird, gegen Benutzungsregeln oder die Hallenordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

#### § 3 – BENUTZUNG DER SPORTSTÄTTEN

(1) Für die Nutzung der Sportanlagen gilt die aktuelle Hallen- bzw. Nutzungsordnung der Sportanlage.

(2) Die Sportstätte darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(3) Die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung Oschatz bzw. des Leiters der Einrichtung sind zu befolgen. Die Benutzungs- bzw. Hallenordnung der Sportanlage ist einzuhalten.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet für die pflegliche Behandlung der Sportstätte zu sorgen. Beschädigungen sind unverzüglich den Beauftragten der Stadtverwaltung Oschatz zu melden bzw. in das ausliegende Hallenbuch einzutragen.

(5) Bei wiederholten oder groben Zuwiderhandlungen gegen die Hallen- bzw. Benutzungsordnungen kann die Stadt Oschatz dem jeweiligen Verein oder Nutzer die Nutzung der Sportanlage wieder entziehen.

#### § 4 – HAFTUNG

(1) Die Stadt Oschatz haftet nicht für etwaige aus Anlass der Nutzung der Sporteinrichtung entstehende Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Stadt Oschatz keine Haftung für eingebrachte Gegenstände der Nutzer.

(2) Der Nutzer hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Sporteinrichtung gegen ihn oder die Stadt gemacht werden. Die Stadt Oschatz kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

#### § 5 – GEBÜHRENPFLICHT

(1) Zur teilweisen Deckung des für die Sportanlagen entstehenden Aufwandes werden Gebühren erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht auf Grundlage der beantragten und bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine tatsächliche Nutzung stattgefunden hat.

(2) Sollte eine beantragte Nutzung aus Gründen, die dem Nutzer nicht zu zurechnen sind, nicht in Anspruch genommen werden, kann eine Bereinigung der Gebühren vorgenommen werden, wenn die Nichtnutzung spätestens 48 h vor geplanter Nutzung dem Sozial- und Ordnungsamt schriftlich unter Angabe der Gründe angezeigt wird.

(3) Wird eine beantragte Nutzung nicht in Anspruch genommen und fallen aufgrund der nicht rechtzeitigen Meldung zusätzliche Kosten für die Stadt an (z. B. Schlüssel- oder Hausmeisterdienst), kann die Stadt diese zusätzlichen Kosten dem Antragsteller in Rechnung stellen.

(4) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 2 Absatz 7 werden im Rahmen der Gebührenpflichten bereinigt.

#### § 6 – GEBÜHRENHÖHE

(1) Die Nutzungsgebühr für die Sportanlagen beträgt ab 1. Januar 2024 je angefangene Zeitstunde:

Sporthalle Grundschule „Collmblick“ 23,50 Euro

Sporthalle Robert-Härtwig-Schule 12,50 Euro

Sporthalle West 16,00 Euro

Döllnitzsporthalle 22,50 Euro

Rosental-sporthalle (Alleinnutzung) 41,50 Euro

Je Nutzer bei Zweifachnutzung 20,75 Euro, je Nutzer bei Dreifachnutzung 13,80 Euro

(2) Für die Nutzung an Wochenenden, Feiertagen, den Sommer- und Weihnachtsferien werden Gebühren gemäß § 6 Absatz 1 erhoben. Bei ganztägiger Nutzung erfolgt die Erhebung einer Pauschalgebühr für 8 h.

(3) Bei Vorhandensein der technischen Voraussetzungen, können Duschmarken im Wert von 0,50 Euro je Stück im Voraus erworben werden.

(4) Den Nutzern kann für die genehmigte Nutzungszeit die Schlüsselgewalt übertragen werden. Die Stadt Oschatz behält sich vor, für bestimmte Sportanlagen eine Schlüsselkaution je ausgegebenen Schlüssel zu verlangen. Die Höhe der Kautionsentspricht maximal dem Wiederbeschaffungswert.

#### § 7 – GEBÜHRENFREIHEIT, ERMÄßIGUNGEN, AUSNAHMEN DER GEBÜHRENERHEBUNG

(1) Folgende Nutzer werden von den Gebühren nach § 6 Absatz 1 befreit:

1. Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre, organisiert in einem Oschatzer Sportverein, der Mitglied des KSB Nordsachsen ist (der Mindestanteil der unter 18-jährigen muss 75 v. H. der Gesamtanzahl der Sportler in der jeweiligen Übungs- bzw. Trainingsgruppe betragen)
2. Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe (Sitz in Oschatz)
3. Schulen, die sich in öffentlicher Trägerschaft befinden,
4. Kindertagesstätten der Stadt Oschatz und Oschatzer Kindertagesstätten, die sich in freier Trägerschaft befinden
5. Kreissportbund Nordsachsen und das Landesamt für Schule und Bildung.

(2) Bei Wettkämpfen und Punktspielen Oschatzer Sportvereine, die sich in einem aktiven Wettkampf- bzw. Punktspielbetrieb befinden, kann der Nutzer eine Gebührenbefreiung von den Gebühren nach § 6 Absatz 2 beantragen, wenn er schriftlich erklärt, dass die Veranstaltung **eintrittsfrei ist**.

(3) Für die Nutzung der Rosentalhalle durch den Landkreis Nordsachsen als Schulträger gilt die von beiden Seiten abgeschlossene Nutzungsvereinbarung vom 17.09.2009.

#### § 8 – ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

(1) Gebührenschuldner ist der Nutzer (Antragsteller) der Sportanlage.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid veranlagt

und dem Nutzungsberechtigten mit der Bestätigung der beantragten Nutzungszeiten übergeben. Für die Nutzung über einen längeren Zeitraum (Schuljahresplanung) besteht folgende Fälligkeit: Die Gesamtgebühr ist in 2 Raten innerhalb eines Schuljahres zur Zahlung fällig (30.09.; 31.03.).

(3) Für kurzfristige und einmalige Nutzungen von Sportstätten sind die Gebühren nach erfolgter Nutzung entsprechend des Gebührenbescheides zu entrichten.

(4) Gebührenschuldner verlieren die Nutzungsberechtigung bzw. werden für die Neuvergabe nicht berücksichtigt.

#### § 9 – GEWERBLICHE TÄTIGKEIT UND SONSTIGE LEISTUNGEN

(1) In den Sportanlagen, die dieser Satzung unterliegen, bedürfen a. die Werbung aller Art (auch Bandenwerbung) b. das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Getränken, Speisen Waren und Druckschriften c. das Anbieten und Einbringen sonstiger gewerblicher Leistungen sowie d. die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen der Genehmigung der Stadtverwaltung Oschatz. Zuständig ist hierfür das Sozial- und Ordnungsamt der Stadt Oschatz. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich weiterer zu beachtender Gesetzmäßigkeiten.

(2) Für Werbung aller Art an den Umgrenzungen der Sportanlagen gilt die Sondernutzungsatzung der Großen Kreisstadt Oschatz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Für Großveranstaltungen und nichtsportliche Veranstaltungen sind Sondervereinbarungen zu treffen.

#### § 10 – INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz über die Benutzung von Sportanlagen vom 29.10.2015 außer Kraft.

Oschatz, 25.08.2023

gez. David Schmidt  
Oberbürgermeister

#### Hinweis zur Sportanlagensatzung nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehenden vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oschatz, den 25.08.2023  
gez. David Schmidt, Oberbürgermeister

## Impressum

**Herausgeber**  
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz  
**Erscheinungsweise**  
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint am zweiten und vierten Dienstag im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es liegt im Bürgerbüro der Stadtverwaltung zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Anzeigen**  
Romy Hofmann, Telefon: 03435 9768 61, Telefax: 03435 9768 69, E-Mail: r.hofmann@leipzig-media.de  
**Verantwortlich**  
für den amtlichen Teil und die Redaktion:  
Stadt Oschatz, Anja Seidel, Telefon: 03435 970 275, E-Mail: presse@oschatz.org

**Herstellung/Vertrieb/Anzeigen**  
Leipzig Media GmbH, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 10. Oktober.